

Bundsratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe

Änderung vom 13. August 2007

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die folgenden, in **Fettschrift** wiedergegebenen Bestimmungen der Vereinbarung vom 28. März 2006 zum Landesmantelvertrag (LMV) für das Bauhauptgewerbe¹ werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung vom 28. März 2006 zum Landesmantelvertrag 2006

Die in fett gedruckten Bestimmungen sind allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 18 Abs. 2 (Probezeit)

² **Aufgehoben**

Art. 20 Abs. 1 und 2 (Sonderregelung für saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter)

¹ Die Arbeitgeber informieren ihre bisherigen saisonal Beschäftigten und Kurzaufenthalter rechtzeitig, d.h. in der Regel vier Wochen, jedoch mindestens 14 Tage vor Saisonende, nach Abschätzung der Auftragslage über die Möglichkeiten einer Wiederbeschäftigung in der kommenden Saison. Saisonale Beschäftigte und Kurzaufenthalter, die infolge ungenügender Qualifikation oder Arbeitsmangels nicht mehr angestellt werden können, erhalten dies schriftlich mitgeteilt. (...)

² Die Arbeitgeber setzen sich dafür ein, dass ihre bisherigen saisonal Beschäftigten und Kurzaufenthalter bei der Besetzung von Arbeitsstellen Priorität erhalten vor neuen saisonal Beschäftigten und Kurzaufenthaltern mit gleicher Qualifikation und Leistungsbereitschaft. Bisher beschäftigte saisonale Beschäftigte und Kurzaufenthalter, die in der kommenden Saison auf die Wiederbeschäftigung im gleichen Betrieb verzichten wollen, geben dies ihrem bisherigen Arbeitgeber rechtzeitig bekannt.

¹ Vgl. Bundesratsbeschluss vom 10. November 1998 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe, BBL 1998 5643–5645

Art. 21 Abs. 5 (Kündigungsschutz)

⁵ Kündigung bei positivem Überstundensaldo: Besteht zum Zeitpunkt der Kündigung ein positiver Überstundensaldo und kann dieser positive Saldo nicht im ersten Monat der Kündigungsfrist abgebaut werden, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass die Kündigungsfrist um einen Monat verlängert wird.

Art. 38 Abs. 4 (Feiertage)

⁴ Saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter: Saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter, welche im betreffenden Kalenderjahr während mindestens sieben Monaten im Betrieb angestellt gewesen sind, erhalten die in die Weihnachts- und Neujahrswochen fallenden, entschädigungsberechtigten Feiertage (höchstens jedoch zwei) im Sinne einer Treueprämie vergütet, sofern diese Feiertage nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen.

Art. 39 Abs. 1 Bst. a (Kurzabsenzen)

¹ Arbeitnehmende, deren Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder die für mehr als drei Monate angestellt worden sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung für den Lohnausfall bei den folgenden unumgänglichen Absenzen:

- a. Entlassung aus der Wehrpflicht: $\frac{1}{2}$ Tag. Der Anspruch beträgt 1 Tag, sofern der Ort, an welchem die Inspektion stattfindet, so weit entfernt ist, dass die Arbeitnehmenden nicht mehr zur Arbeit erscheinen können;

Art. 40 Abs. 1 (Schweizerischer obligatorischer Militär-, Schutz- und Zivildienst)

¹ Höhe des Entschädigungsanspruches: Arbeitnehmende haben Anspruch auf Entschädigung während der Leistung von obligatorischem schweizerischem Militär-, Schutz- oder Zivildienst in Friedenszeiten. Die Entschädigung, bezogen auf den Stunden-, Wochen- oder Monatslohn, beträgt während:

| | Ledige | Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflichten |
|---|--------|---|
| der ganzen Rekrutenschule | 50 % | 80 % |
| <hr/> | | |
| eines anderen obligatorischen Militär-, Schutz- oder Zivildienstes: | | |
| – in den ersten 4 Wochen | 100 % | 100 % |
| – ab 5. bis 21. Woche | 50 % | 80 % |
| – ab 22. Woche (Durchdiener) | 50 % | 80 % |

Art. 47 Abs. 2 (Entlöhnung und Lohnauszahlung)

² *Auszahlung*: Der Lohn wird monatlich, in der Regel per Ende Monat in bar oder bargeldlos entrichtet. Arbeitnehmende haben – unabhängig ihrer Entlöhnungsart – Anspruch auf eine monatliche, detaillierte Lohnabrechnung, welche neben dem Lohn auch eine Abrechnung der gearbeiteten Stunden zu enthalten hat.

Art. 52 Abs. 3 (Lohnzuschläge, Allgemeines)

³ Die Zuschläge nach Artikel 26 (Überstunden) sowie Artikel 55 LMV (Nachtarbeit) und Artikel 56 LMV (Sonntagsarbeit) werden nicht kumuliert. Es wird jeweils der höhere Ansatz angewendet.

Art. 55 Abs. 3 (Vorübergehende Nachtarbeit)

³ *Aufgehoben*

Art. 66

Aufgehoben

Art. 67

Aufgehoben

Art. 69

Aufgehoben

Art. 76 Lokale paritätische Berufskommission: Bestellung, Befugnisse und Aufgaben

¹ *Bestellung*: Die Vertragsparteien des lokalen GAV bestellen eine lokale paritätische Berufskommission (PBK) in der Rechtsform eines Vereines. Die Statuten sind von den Vertragsparteien des LMV zu genehmigen. **Bestellte lokale paritätische Berufskommissionen sind ausdrücklich ermächtigt, den LMV 2006 während seiner Gültigkeit zu vollziehen.**

² *Befugnis*: Die Vertragsparteien des LMV sind verpflichtet, den lokalen paritätischen Berufskommissionen die erforderlichen Vollmachten zur Vertretung des gemeinsamen Anspruchs gemäss Art. 357b OR zu erteilen.

³ *Aufgaben*: **Die lokale paritätische Berufskommission² hat folgende Aufgaben:**

- a) **Auftrags und namens der LMV-Vertragsparteien die arbeitsvertraglichen Bestimmungen des LMV inklusive deren Anhänge und Zusatzvereinbarungen durchzusetzen, sofern im LMV oder in einer anderen Vereinbarung keine andere Lösung getroffen wurde, und den lokalen**

² Der lokalen PBK gleichgestellt ist die PK-UT (Anhang 12).

GAV anzuwenden und durchzusetzen sowie allfällige Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Anwendung des lokalen GAV zu schlichten;

b) insbesondere obliegen ihr:

1. **Die Durchführung von gemeinsamen Lohnkontrollen und Untersuchungen über die Arbeitsverhältnisse im Betrieb, entweder auf Einzelanzeige hin oder systematisch;**
2. **die Prüfung der betrieblichen Arbeitszeitkalendar (Art. 25 Abs. 4 LMV), soweit dazu der LMV nicht eine andere Zuständigkeit festlegt, wie gemäss der Zusatzvereinbarung «Untertagbau» oder Zusatzvereinbarung «Grund- und Spezialtiefbau»;**
3. **Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Betrieb und Arbeitnehmenden betreffend Lohnklasseneinteilung (Art. 42, 43 und 45 LMV);**
4. **Vollzug der Zusatzvereinbarung über die Unterkünfte der Arbeitnehmenden und die Hygiene und Ordnung auf Baustellen (Anhang 6);**
5. **Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Betrieb und Arbeitnehmenden betr. Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge im Betrieb;**
6. **Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten nach Artikel 33 der Zusatzvereinbarung «Mitwirkung im Bauhauptgewerbe» (Anhang 5);**
7. allfällige Mitteilung an Behörden, wie kantonale Arbeitsämter, öffentliche schweizerische Bauherrschaften, bei rechtskräftig beurteilten Verstössen gegen den LMV (inkl. Lokaler GAV).

⁴ Verfahren: Die lokale paritätische Berufskommission führt ihre Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durch (die Einzelheiten werden von der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK in einem für alle lokalen paritätischen Berufskommissionen verbindlichen Reglement festgelegt). **Die lokale paritätische Berufskommission:**

- a) **beschliesst eine Firma bezüglich Einhaltung des LMV zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen, sofern die Firma ihren Sitz in ihrem Gebiet hat bzw. die Baustelle sich in diesem Gebiet befindet. In den anderen Fällen benachrichtigt sie die örtlich zuständige lokale paritätische Berufskommission,**
- b) **führt mit bevollmächtigten Mitgliedern der Kommission in der Regel unter schriftlicher Voranzeige eine Kontrolle bezüglich Einhaltung des LMV durch und kontrolliert die Baustellen, soweit sich der Firmensitz bzw. die Baustellen in ihrem Gebiet befinden. Sie kann Rechtshilfe bei anderen lokalen paritätischen Berufskommissionen anfordern,**
- c) **erstellt über ihre Inspektionstätigkeit einen Kontrollbericht, welcher der betroffenen Firma zur Stellungnahme innert einer angemessenen Frist, in der Regel zwei Wochen, zugestellt wird,**

- d) sie kann die Aufgaben gemäss lit. b und c auch durch einen spezialisierten Dritten vornehmen lassen,
- e) fasst nach Abschluss der Untersuchung einen schriftlichen Beschluss, der den eigentlichen Beschluss, eine kurze Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat. Im Beschluss ist festzuhalten:
 - 1. ob das Verfahren ohne Folgen eingestellt wird oder
 - 2. ob neben der Feststellung der Verletzung des LMV bzw. des lokalen GAV eine Verwarnung oder eine Sanktion ausgesprochen wird,
 - 3. ob eine allfällige Mitteilung an die Behörden erfolgt und
 - 4. die Tragung (Verlegung) der Kontroll- und Verfahrenskosten.

⁵ *Zuständigkeit:* Für den Entscheid (Beschluss) ist die lokale paritätische Kommission am Sitz der betroffenen Firma zuständig; sie wird auch tätig, falls ihr eine andere paritätische Kommission eine allfällige Verletzung von LMV-Bestimmungen mitteilt. Bei Firmen mit Sitz im Ausland ist die lokale paritätische Kommission am Ort der Baustelle zuständig. Besondere Regelungen, wie bei Untertagbauarbeiten oder bei Arbeiten des Grund- und Spezialtiefbaus, bleiben vorbehalten.

⁶ *Rechtshilfe:* Verweigert eine angerufene paritätische Berufskommission die angebehrte Rechtshilfe gemäss Absatz 4 dieses Artikels (lit. a und b), bestimmt die Schweizerische Paritätische Vollzugskommission SVK die für die Kontrolle und die allenfalls zu ergreifenden Sanktionen zuständige paritätische Berufskommission.

Art. 79 Abs. 2^{bis} (Sanktionen)

^{2bis} **Die Kontroll- und Verfahrenskosten sind denjenigen Arbeitgebern und/oder Arbeitnehmern aufzuerlegen, welche Bestimmungen des LMV verletzt haben oder die, sofern keine Zuwiderhandlung gegen den LMV festgestellt worden ist, Anlass zur Kontrolle und/oder zum Verfahren gegeben haben.**

Anhang 4 Saisonnierreinbarung

Aufgehoben

Anhang 11 Tabelle zur Berechnung der Abgangsentschädigung gemäss Artikel 67 LMV

Aufgehoben

**Zusatzvereinbarung zum LMV für Untertagbauten
(«Untertagbauvereinbarung»)**

vom 8. Dezember 2005

Kapitel 1: Allgemeines

Art. 1 Stellung zum LMV

(...)

² Soweit sich in der Zusatzvereinbarung keine Regelungen finden, gilt der LMV (...).

³ Bei Widersprüchen zwischen der vorliegenden Zusatzvereinbarung und dem LMV kommt der vorliegenden Vereinbarung Vorrang zu.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Zusatzvereinbarung gilt für alle Betriebe und Baustellen, die Untertagbauten³ im Geltungsbereich des LMV ausführen. (...)

**Kapitel 2:
Anwendung, Durchsetzung, Kontrolle und paritätische
Berufskommission im Untertagbau**

Art. 5 Grundsatz

Für die Anwendung, Durchsetzung und Kontrolle dieser Zusatzvereinbarung ist (...) die paritätische Berufskommission Untertagbau (PK-UT) zuständig.

Art. 6 Aufgaben der paritätischen Berufskommission (PK-UT)

(...)

² Die paritätische Berufskommission (PK-UT) ist nach Artikel 357b Absatz 1 Buchstabe c OR zur gemeinsamen Durchsetzung von Konventionalstrafen gegenüber den (...) Arbeitgebern und Arbeitnehmenden ermächtigt. Die eigentliche Kontrolltätigkeit kann von der paritätischen Berufskommission (PK-UT) an die lokalen paritätischen Berufskommissionen des Bauhauptgewerbes delegiert werden.

³ Umschreibung des Begriffes «Untertagbau» in Art. 58 Abs. 2 LMV.

³ Die Aufgaben der paritätischen Berufskommission (PK-UT) richten sich nach Artikel 76 ff. LMV sowie nach der Zusatzvereinbarung Mitwirkung im Bauhauptgewerbe (Anhang 5 zum LMV) und der Zusatzvereinbarung über die Unterkünfte der Arbeitnehmenden und die Hygiene und Ordnung auf Baustellen (Anhang 6 zum LMV).

Kapitel 3: Arbeitsvertragliche Bestimmungen

Art. 8 Schriftlicher Arbeitsvertrag

Alle Arbeitnehmenden erhalten einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit Angabe der Lohnkategorie gemäss Artikel 21 Anhang 12 LMV.

Art. 10 Arbeitszeit

¹ Die jährlichen Höchstarbeitszeiten richten sich nach Artikel 24 LMV; die wöchentliche Höchstarbeitszeit richtet sich nach den Vorschriften von Artikel 25 ff. LMV (...), unter Vorbehalt von Artikel 11 dieser Zusatzvereinbarung (Schichtpläne).

² Die Arbeitszeitkalender für die einzelnen Baustellen werden durch die Unternehmungen festgelegt und sind der paritätischen Berufskommission (PK-UT) frühzeitig vor Arbeitsbeginn bekannt zu geben bzw. jährlich zu erneuern. Bei Fehlen eines Arbeitszeitkalenders legt die paritätische Berufskommission (PK-UT) aufgrund von Artikel 11 dieser Vereinbarung für die entsprechende Baustelle einen Arbeitszeitkalender fest.

³ Die Arbeitszeit im Untertagbau setzt sich aus der Arbeitszeit an der Arbeitsstelle vor Ort und einer allfälligen Pause vor Ort zusammen, falls eine Rückkehr zum Portal in Schichtmitte nicht möglich oder nicht vorgesehen ist.

Art. 11 Schichtarbeit

¹ Sofern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht anders zu regeln, ist Schichtarbeit zulässig. Die Bestimmungen des LMV (...) sind einzuhalten.

² (...) Die durch die Unternehmungen festgelegten Schichtpläne sind der paritätischen Berufskommission (PK-UT) bekannt zu geben; diese kann gegenüber unverhältnismässigen Schichtplänen begründet Einspruch erheben und sie zurückweisen.

Art. 12 Wegzeit

¹ Als «Wegzeit» wird die von den Arbeitnehmenden benötigte Zeit infolge Arbeitsweg vom Tunnelportal zur Arbeitsstelle vor Ort bezeichnet. Diese Zeit ist, allenfalls zusammen mit Reisezeit (...), entschädigungspflichtig zum Grundlohn.

2 Die Jahrestotalstunden können höchstens um die totale Wegzeit überschritten werden, aber höchstens bis zum Maximum von 2300 Stunden im Jahr (Weg- und Arbeitszeit zusammen).

Art. 13 Sammelstelle

Als Sammelstelle (...) gilt in der Regel das Basis- bzw. Wohnlager der Unter- tagbaustelle. (...)

Art. 14 Verpflegung und Versetzung

¹ In Abänderung von Artikel 60 LMV hat jeder Arbeitnehmende Anspruch auf eine tägliche Verpflegungsentschädigung von 13 Franken.

^{1.1} Auf Baustellen mit ununterbrochenem Schichtbetrieb gemäss Artikel 17 Absatz 2 Anhang 12 LMV hat jeder Arbeitnehmende Anspruch auf eine tägliche Verpflegungsentschädigung von 16 Franken.

^{1.2} Für die Verbesserung der Qualität der Kantinenverpflegung und Vergrösse- rung des Angebots auf Baustellen mit ununterbrochenem Schichtbetrieb setzt der Unternehmer zusätzlich 3 Franken pro Tag ein.

² Weiterer Auslagenersatz wird in den folgenden Fällen ausgerichtet:

(...)

^{2.2} Bei nicht täglicher Rückkehr vom Arbeitsort an den Wohnsitz bzw. die reguläre Betriebsstätte des Arbeitgebers:

- a) Unterkunft und Verpflegung (Vollversetzung) unter Berücksichtigung der Verpflegungsentschädigung gemäss Absatz 1 und 1.1 vorstehend. Bei einem Arbeitsunterbruch bis und mit 48 Std., hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die Vollversetzung. Beträgt der Arbeitsunterbruch mehr als 48 Std., erhalten die Arbeitnehmer keine Vollversetzungs-Entschädigung. In diesem Falle sind die Kosten für das Logis nicht durch den Arbeitnehmer zu tragen.**
- b) Anspruch auf Entschädigung der Reisezeit:**
 - bei wöchentlicher Heimkehr 75 Franken pro Hin- und Rückweg zusammen (entspricht der pauschalen Abgeltung von durchschnittlich 3 Std.)
 - beim ununterbrochenen Schichtbetrieb 100 Franken pro Hin- und Rückweg zusammen (entspricht der pauschalen Abgeltung von durchschnittlich 4 Std.). Diese Entschädigung wird auch dann entrichtet, wenn der Arbeitnehmer nicht an seinen Wohnort fährt.
- c) Anspruch auf Entschädigung der Reisekosten: Bei Unterbrüchen von mehr als 48 Std. werden die effektiven Bahnkosten der 2. Klasse oder die notwendigen anderweitigen Transportkosten zum Wohnort, maximal allerdings bis zur Landesgrenze, vergütet. Sofern ein Sammeltransport organisiert wird oder wenn der Arbeitnehmende nicht an seinen Wohnort fährt, entfällt diese Entschädigung.**

Art. 15 Zuschläge, Zulagen im Allgemeinen

Arbeitnehmende, die im Schicht- oder im ununterbrochenen Schichtbetrieb eingesetzt sind, erhalten die normalen Zulagen und Zuschläge gemäss Artikel 56 LMV (Sonntagsarbeit) sowie Artikel 58 LMV (Untertagsarbeit) sowie Artikel 59 LMV (dauernde Nachtarbeit).

Art. 16 Untertagszuschläge

Die Zuschläge für Untertagsarbeiten gemäss Artikel 58 LMV betragen:

a) Stufe 1:

4.50 Franken je Arbeitsstunde für folgende Arbeitsgattungen: Ausbruch-, Aushub und Sicherungsarbeiten einschliesslich Tübbingen, Abdichtungen, Entwässerungen und Injektionen (mit Ausnahme der in Stufe 2 erwähnten Fälle), Arbeiten in Ortsbeton für die äussere und innere Verkleidung und der damit zusammenhängenden Konstruktionen;

b) Stufe 2:

2.70 Franken je Arbeitsstunde für die Ausbaurbeiten, falls für das Bauwerk keine Verkleidung erforderlich ist bzw. falls das Bauwerk im Arbeitsbereich eine erforderliche Verkleidung bereits aufweist. Als Ausbaurbeiten gelten insbesondere: Foundationsschicht, Randabschlüsse, Beläge, Einbauten von vorfabrizierten Elementen und Fertigteilen, innere, von der Verkleidung unabhängige Ausbauten von Kavernen sowie (bei Strassentunnels) nach der inneren Verkleidung ausgeführte Injektionen und gleichzeitig mit der Foundationsschicht erstellte Entwässerungen.

Art. 17 Zuschlag bei ununterbrochenem Schichtbetrieb

¹ Bei ununterbrochenem Schichtbetrieb beträgt der Zuschlag 1 Franken pro Stunde.

² Ununterbrochener Schichtbetrieb im Sinne dieser Bestimmung herrscht auf Baustellen, bei denen gemäss vom SECO bewilligtem Schichtplan während sieben Tagen, also auch am Sonntag, gearbeitet wird.

Art. 18 Nachzuschlag

Der Nachzuschlag für dauernde Nachtschichtarbeit richtet sich nach Artikel 59 LMV. Er beträgt 2 Franken pro Stunde.

Art. 19 Nachtzeitzuschlag

¹ Der Nachtzeitzuschlag (...) richtet sich nach Artikel 17b Arbeitsgesetz.

² Der Nachtzeitzuschlag ist in den Schichtplänen oder einzelbetrieblich innerhalb der nach dem LMV massgebenden Jahrestotalstunden umzusetzen.

Art. 20 Basislöhne

Für alle dieser Zusatzvereinbarung unterstehenden Baustellen des Untertagbaus gelten im Minimum die Basislöhne (Monats- und Stundenlöhne) des Zonen Basislohnes Rot nach Artikel 41 LMV 2006:

| Zone | Lohnklassen | | | | |
|------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | V | Q | A | B | C |
| ROT | 5891/32.85 | 5236/29.15 | 5041/28.10 | 4751/26.35 | 4226/23.55 |

Art. 21 Lohnkategorien im Untertagbau

¹ Im Untertagbau gelten grundsätzlich die Lohnklassenbezeichnungen gemäss Artikel 42ff. LMV.

² Für die Kategorien A und Q gelten jedoch folgende Bezeichnungen:

- **Kat. A:** Mineur, Tunnelfacharbeiter (bisher Guniteur, Jumbist, Maschinist) und Werkstattpersonal (Hilfsmechaniker, Hilfselektriker usw.) ohne Berufsausweis, vom Arbeitgeber anerkannt.
- **Kat. Q:** Tunnelbauer (bisher Guniteur, TBM-Fahrer, Jumbist) und gelerntes Werkstattpersonal (z.B. Schlosser, Mechaniker, Elektriker, Maschinist, Lastwagenfahrer) mit Berufsausweis oder vom Arbeitgeber anerkannt. Anrecht auf den Q-Lohn haben zudem Berufsleute mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis einer im Bau anerkannten Berufslehre oder Inhaber eines analogen ausländischen Zeugnisses.

Art. 22 Baustellenunterkünfte

¹ Für Unterkünfte bei Untertagbaustellen gilt grundsätzlich Anhang 6 des LMV.

² Ergänzend gilt:

- bei Baustellen mit temporären Unterkünften, für welche die Offerte nach dem Inkrafttreten (1. Juni 2004) eingereicht werden, haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Einzelzimmer im Umfang von Anhang 6 LMV.
- bei bestehenden Baustellen sind Einzelzimmer umgehend einzurichten, wenn die Baustelle am 1. Januar 2004 noch mindestens 3 Jahre dauert.

II

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2007 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2007.

13. August 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz